



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.527/VR
vom 1. April 2014

über

einen Dekretvorentwurf ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 6. November 2013
zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den
Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und
Betreuung von Arbeitslosen‘

Am 26. Februar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. November 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 1. April 2014 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET, Wilfried VAN VAERENBERGH, Luc DETROUX und Wouter PAS, Staatsräte, Bernadette VIGNERON und Wim GEURTS, Kanzler.

Die Berichte wurden von Patrick RONVAUX und Nathalie VAN LEUVEN, Auditoren, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. April 2014 abgegeben.

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 „bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen“, das von den im Namen des Föderal staats, der Flämischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft, der drei Regionen¹ und der Französischen Gemeinschaftskommission handelnden Ministern abgeschlossen wurde, zuzustimmen.

Im Wesentlichen werden die föderalen Befugnisse in Sachen Arbeitslosenversicherung und die Befugnisse in Sachen Beschäftigungspolitik, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ zugewiesen worden sind und die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das deutsche Sprachgebiet durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 ‚zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und durch Artikel 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 mit demselben Titel übertragen worden sind, durch das Zusammenarbeitsabkommen durchgeführt.

Daneben betrifft das Zusammenarbeitsabkommen ebenfalls im Prinzip den Gemeinschaften zugewiesene Befugnisse, auf jeden Fall die Befugnisse in Bezug auf die berufliche Umschulung und Fortbildung (die „Berufsausbildung“), die in dem durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärten Artikel 4 Nr. 16 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt sind. Die Artikel 2 Absatz 1 und 14 § 1 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens werden auf jeden Fall von dieser Zuständigkeitsübertragung betroffen. Was das französische Sprachgebiet und die zu einer einzigen Gemeinschaft gehörenden Einrichtungen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt betrifft, ist diese Befugnis der Wallonischen Region bzw. der Französischen Gemeinschaftskommission durch Artikel 3 Nr. 4 übertragen worden, der dem

¹ Berücksichtigt wird, dass gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, dem zufolge [d]as Parlament und die Regierung der Flämischen Gemeinschaft, nachstehend ‚Flämisches Parlament‘ und ‚Flämische Regierung‘ [...] für die [regionalen] Angelegenheiten die Befugnisse der regionalen Organe in der Flämischen Region aus[üben]“, der Ministerpräsident der Flämischen Regierung und der Minister für Beschäftigung, Mitglied derselben Regierung, das Zusammenarbeitsabkommen ebenfalls im Rahmen ihrer Ausübung der Befugnisse der Flämischen Region unterzeichnet haben.

Dekret der Französischen Gemeinschaft Nr. II vom 19. Juli 1993 ‚zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission‘, dem Dekret der Wallonischen Region Nr. II und dem Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission Nr. III gemein ist, die beide dasselbe Datum vom 22. Juli 1993 und denselben Titel tragen als den des o.a. Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993.

In diesem Zusammenhang beschränken sich die meisten Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens darauf zu erwähnen, dass die erwogenen Maßnahmen den Föderal staat, die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft betreffen, was annehmbar ist, wenn auf diese Weise die gemeinsame Ausübung der alleinigen Befugnisse dieser Zuständigkeitsebenen in Sachen Arbeitslosenversicherung bzw. Beschäftigungspolitik geregelt wird.

Wenn die betreffenden Bestimmungen sich - selbst nebensächlich - auf gemeinschaftliche Zuständigkeiten beziehen, wie zum Beispiel in Sachen berufliche Umschulung und Fortbildung („Berufsausbildung“), dann müssen sie bestimmen, dass nicht nur die in Sachen Beschäftigungspolitik bereits zuständigen Deutschsprachige Gemeinschaft und Wallonische Region, sondern auch die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaftskommission und gegebenenfalls die Französische Gemeinschaft² den auferlegten Verpflichtungen oder Bindungen unterliegen. Dies sollte auf jeden Fall aus den Artikeln 2 Absatz 1 und 14 § 1 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens hervorgehen³.

Diese Bestimmungen sind übrigens in der deutschen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens hinsichtlich aller Gemeinschaften und nicht nur der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilweise in diesem Sinne verfasst, wobei dieses Abkommen auf jeden Fall zu revidieren ist, damit die drei Fassungen sprachlich genau miteinander übereinstimmen. Diese Abfassung scheint richtig zu sein, abgesehen davon, dass sie auch die Französische Gemeinschaft erwähnt⁴, und dass sie die Französische Gemeinschaftskommission nicht einbezieht.

Allgemeiner sind die für jede der sachdienlichen Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens eigens befugten Zuständigkeitsebenen eindeutig zu erwähnen.

² Die Französische Gemeinschaft ist nur dann zu erwähnen, wenn das Zusammenarbeitsabkommen die Ausübung von Zuständigkeiten bezweckt, die der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission nicht übertragen worden sind, was aus dem Text des Zusammenarbeitsabkommens nicht hervorzugehen scheint. Ist das der Fall, so muss sie auch Unterzeichner dieses Abkommens werden.

³ Der Anlass soll genutzt werden, um in dem Titel des Zusammenarbeitsabkommens die Französische Gemeinschaftskommission unter den Vertragsparteien zu erwähnen und, vorbehaltlich der in der Fußnote Nr. 2 formulierten Bemerkung, den Titel zu revidieren, um zu vermeiden, dass die Französische Gemeinschaft als eine Vertragspartei vorgestellt wird.

⁴ Unter dem in der o.a. Fußnote Nr. 2 gemachten Vorbehalt.

BESONDERE BEMERKUNG

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 9

Laut Absatz 2 ist der Arbeitslose von der Anwendung der durch das Zusammenarbeitsabkommen entworfenen Regeln bezüglich des Vorschlags oder der Fortführung eines „individuellen Aktionsplans“ nur dann befreit, wenn nicht nur die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 1 über den Einspruch des Arbeitslosen beim „Arbeitsgericht“ [man lese: bei den Arbeitsgerichten] gegen die ihn für arbeitsfähig erklärende Entscheidung, die der Vertrauensarzt des LIKIV per Hypothese ihm gegenüber getroffen hätte, sondern auch die Bedingung, dass „keine weiteren Rechtsmittel [man lese: gerichtlichen Rechtsbehelfe] gegen das Urteil oder den Entscheid mehr eingelegt werden können“ erfüllt sind, wobei jedoch hinzugefügt wird, dass „diese Frist die Dauer von drei Jahren ab dem letzten Tag der Periode, während der ein Aktionsplan gemäß Artikel 5 hätte vorgeschlagen werden müssen, nicht überschreiten darf“.

Auf diese Weise könnte die Befreiung bei Überschreitung dieser dreijährigen Frist dem betreffenden Arbeitslosen trotz seiner Bemühungen in den Verfahren entzogen werden.

Der Text sollte dahingehend ergänzt werden, dass in den Fällen, in denen er nachweist, dass er die erforderlichen Bemühungen gemacht hat und dass die Frist infolgedessen nicht durch eigenes Zutun überschritten worden ist, der Arbeitslose seinen Anspruch auf die Befreiung beibehält.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wanda VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN